

FAQ 2.6**Bilanzierung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Stand: 30.01.2019**Komplex:** Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung**Stichworte:** Spenden, Schenkungen, Zuwendungen, unentgeltlicher Erwerb, Sonderposten**Wie sind Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen buchhalterisch zu erfassen?**

Die Abbildung von Zuwendungen im kommunalen Haushalt ist grundsätzlich in § 34 Abs. 5 und 6 KomHVO geregelt. Für die Erfassung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gilt insbesondere § 34 Abs. 5 Satz 4 KomHVO. Hierbei handelt es sich um unentgeltlich von Dritten erworbene Vermögensgegenstände, zu denen auch Finanzmittel (z. B. Geldspenden) zählen. Nicht von dieser Regelung erfasst, ist jedoch der Vermögensübergang zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund, der gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt wurde (z. B. die Umstufungen einer Straße oder die Vermögensübertragung von einer Mitgliedsgemeinde auf eine Verbandsgemeinde).

Die Verwaltung hat die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die grundsätzlich durch die Vertretung oder aber in Abhängigkeit der jeweiligen Hauptsatzungsregelungen vor Ort durch einen beschließenden Ausschuss oder den Hauptverwaltungsbeamten zu treffen sind, vorzubereiten. Nach der Entscheidung über die Annahme der Spende, Schenkung und ähnlichen Zuwendung ist diese im Haushalt zu verbuchen.

Sachzuwendungen sind zunächst zu bewerten und im Anlagevermögen entsprechend zu bilanzieren. In gleicher Höhe ist auf der Passivseite der hiermit korrespondierende Sonderposten zu bilden.

Geldzuwendungen hingegen sind zunächst über ein Verwahrkonto zu buchen. Die weitere Darstellung in der Finanzrechnung durch Übertrag auf ein konkretes Einzahlungskonto und Nutzung eines Auszahlungskontos bei deren Verwendung sowie die Darstellung in der Ergebnisrechnung erfolgt in Abhängigkeit von der Zweckbestimmung der Zuwendung. Besteht der Zweck der Geldzuwendung in der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, ist bei der späteren investiven Verwendung ergänzend ein Sonderposten zu bilden, deren allmählicher Auflösungsertrag mit dem Abschreibungsaufwand für den Vermögensgegenstand korrespondiert.

Bei Geldzuwendungen als Zuschuss für laufende Zwecke entstehen sofort ein ordentlicher Ertrag und bei Inanspruchnahme der Finanzmittel der entsprechende ordentliche Aufwand. Geldzuwendungen ohne eine Zweckbestimmung stellen einen außerordentlichen Ertrag dar. Ihre spätere Verwendung erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung der Haushaltsmittel für die allgemeine Aufgabenerfüllung der Kommune.

Zur Bilanzierung von Sonderposten siehe auch:

- FAQ 2.3
- FAQ 2.5
- Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.12.2013

Zum gesetzlich oder durch Vertrag bestimmten unentgeltlichen Vermögensübergang zwischen den Kommunen, dem Land oder dem Bund siehe Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 11.10.2018.